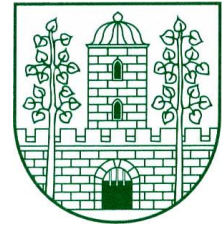


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2021-130

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Finsterwalde (Abwassergebührensatzung)

Einreicher: Bürgermeister

21.09.2021

Amt / Aktenzeichen: Entwässerungsbetrieb / 00/81

Bearbeiter: Frau Ramos

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis			
11.10.2021	Werksausschuss Entwässerungsbetrieb	Anw.: 7	Ja: 7	Nein: 0	Enth.: 0
27.10.2021	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 23	Ja: 23	Nein: 0	Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Finsterwalde (Abwassergebührensatzung).

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

1. Hintergrund:

In der Vergangenheit richtete sich die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach den körperschaftsteuerlichen Grundsätzen. Nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes bestand eine Unternehmereigenschaft nur für die Betriebe gewerblicher Art (BgA). So verwies § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG a.F. auf die §§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 4 KStG. Das hatte zur Folge, dass insbes. die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach dem Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen BgA darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung unterlag.

Nachdem jedoch wegen der anderslautenden Regelung in Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine Vielzahl dieser Rechtslage entgegenstehende Urteile (z.B. BFH vom 10.2.2016, XI R 26/13, BStBl II 2017, 857 m.w.N.) ergingen, hat der Gesetzgeber für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) die Regelungen zur Umsatzbesteuerung **ab 2017** grundlegend geändert und an das europäische Recht angepasst.

So wurde die Anknüpfung der Unternehmereigenschaft an das Vorhandensein eines Betriebs gewerblicher Art (§ 4 KStG) aufgehoben. **Jede** wirtschaftliche Tätigkeit einer jPdÖR ist nun auf ihre umsatzsteuerlichen Folgen hin zu überprüfen.

In der Praxis erbringen jPdÖR oftmals Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage, welche grundsätzlich auch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden können. Dies gilt auch für Leistungen, für welche ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht (bspw. Abwasserbeseitigung, Hausmüllentsorgung). Das Bundesfinanzministerium erklärt aktuell, dass eine privatrechtliche Handlungsweise unter § 2b UStG immer zwingend zur Umsatzsteuerbarkeit und i. d. R. somit zur Umsatzsteuerpflicht führt.

Die Ausnahmeregelung des § 2b UStG ist nach Auffassung des BMF nur anzuwenden, wenn die jPdÖR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelt, selbst wenn für den Bürger ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

2.

Diese Verfahrensweise wird nunmehr durch den EWB umgesetzt.

Aktuell sind die Abwasserentgelte als Anlage in den Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB in privatrechtlicher Form geregelt. Nach Ablauf der Optierungsfrist, spätestens ab 01.01.2023, würden sich die Entgelte um die gesetzl. Umsatzsteuer (aktuell 19%) erhöhen bzw. bei Nichtweitergabe würde dies zu Lasten des Entwässerungsbetriebes gehen.

Mit der Umstellung der Entgelte auf Gebühren entfällt die Umsatzsteuer. Demzufolge sichern wir stabile Gebühren für die Bürger und verhindern eine zusätzliche Belastung des Entwässerungsbetriebes.

Die Entgelttabelle, die Anlage der Abwasserentsorgungsbedingungen AEB ist, wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und auf der Grundlage der aktuellen Gebührenkalkulation in eine neue Abwassergebührensatzung überführt.

Anlage

Abwassergebührensatzung